



Dibiasi

ERFOLGREICHE KANZLEIGRÜNDUNG FÜR RECHTSANWÄLTE

Praxishandbuch

MANZ 

Erfolgreiche Kanzlei Gründung für Rechtsanwälte

von

WP/StB Mag. Wolfgang Dibiasi

MANZ 

Zitiervorschlag: *Dibiasi*, Erfolgreiche Kanzleigründung für Rechtsanwälte (2020)

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Buch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung des Autors sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-08124-9

© 2020 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@manz.at

www.manz.at

Datenkonvertierung und Satzherstellung: Christian Taufer

Covernachweis: © Marc_Osborne – [istockphoto.com](https://www.istockphoto.com)

Druck: Prime Rate Kft., Budapest

Vorwort

Im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit beschäftigt sich der Autor bereits jahrelang mit den Anforderungen an die Beratung von Rechtsanwälten. Im Rahmen zahlreicher Veranstaltungen und Vorträge durfte er gemeinsam mit Kollegen von ARTUS zu Fragen der Unternehmensgründung, steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen sowie vielen anderen für Rechtsanwälte relevanten Themen referieren.

Dieses Buch richtet sich insbesondere an jene Rechtsanwälte, die sich mit dem Gedanken der selbständigen Berufsausübung beschäftigen, und hat folglich praxisnahe betriebswirtschaftliche, steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Themenstellungen und auch Tipps bei Aufnahme der selbständigen Rechtsanwaltschaft zum Inhalt. Durch den praxisnahen Zugang soll dieses Werk die zukünftigen Selbständigen auf deren Weg unterstützen.

Viele (Jung-)Rechtsanwälte vertrauen ihre Agenden dem Team von ARTUS an. ARTUS ist seit mehr als 75 Jahren auf die Bereiche Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung und Rechnungswesen spezialisiert. Aufgrund der täglichen Betreuung auf vielfältigste Art und Weise – von der Gründung über Lohnverrechnung bis zu betriebswirtschaftlichen Themen – hat sich der Autor zum Ziel gesetzt, dieses Know-how zu bündeln und Interessierten in Form dieses Buches zur Verfügung zu stellen. ARTUS beschäftigt sich auch mit Digitalisierung und Datenschutz; es werden steuerliche nationale und internationale Themen und zahlreiche unternehmerische Projekte wie beispielsweise Firmengründungen, Mergers & Acquisitions, Restrukturierungen etc betreut.

Der Dank des Autors gebührt den zahlreichen Kollegen von ARTUS für die wesentliche Unterstützung in der Betreuung von Rechtsanwälten und ihrer Beiträge zu diesem Buchprojekt. Insbesondere bedanken möchte sich der Autor bei den früheren ARTUS-Partnern *Florian Böhm*, auf dessen Initiative das vorliegende Buch zurückgeht und der seine Kreativität heute der bildenden Kunst widmet, und *Hans Baumgartlinger* für die Unterstützungen zu diesem Buch. Unser Dank richtet sich darüber hinaus an den MANZ-Verlag für die lange Treue während des Prozesses der Erarbeitung des vorliegenden Buches.

Besonderer Dank für ihre Unterstützung und das Gelingen dieses Buches gebührt auch Herrn *Thomas Wagner* vom Versicherungsmakler von Lauff und Bolz GmbH für seinen Beitrag zur Haftpflichtversicherung sowie Herrn Rechtsanwalt *Dr. Alexander T. Scheuwimmer, MBA*, von der Kanzlei TAIYO Legal, seines Zeichens Präsident des Juristenverbandes für seine wertvollen Diskussionsbeiträge im Rahmen des Entstehungsprozesses dieses Buches.

Wien, im Juni 2020

Wolfgang Dibiasi

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Literaturverzeichnis	XVII
I. Einleitung	1
II. Der Rechtsanwalt als Unternehmer – vor dem Start	3
A. Der Rechtsanwaltsmarkt	3
1. Statistik – ein grober Überblick	3
2. Rankings, Marktinformationen	6
B. Betriebswirtschaftliche Überlegungen	6
1. Unternehmen Rechtsanwaltskanzlei	6
2. Aspekte zum Markt und Marketing	7
3. Überlegungen zu den Einnahmen	8
4. Investitionen und laufende Kosten	11
a) Überblick	11
b) Basiskalkulation der zu erwartenden Kosten – der Start	11
c) die Rechtsanwaltskanzlei wächst – die ersten Mitarbeiter	14
5. Möglicher zu erwartender Gewinn	15
6. Finanzierung, Liquiditätsplan, Bankengespräche	18
III. Der Start – Sprung ins kalte Wasser	21
A. Erste Aktivitäten	21
B. Tätigkeitsaufnahme und Meldung beim zuständigen Finanzamt	21
C. Überlegungen zur Belegaufzeichnung/Verschwiegenheit	22
D. Berufshaftpflichtversicherung	24
IV. Rechtsformwahl für Rechtsanwälte	31
A. Allgemeines	31
B. Einzelunternehmer	32
1. Allgemeines	32
2. Haftung, Einlagen	32
3. Gründung, laufender Aufwand	32
4. Steuerliche Behandlung	33

C. Personengesellschaft	34
1. Allgemeines	34
2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts – § 1175 ABGB	34
3. Offene Gesellschaft – § 105 ff UGB	35
4. Kommanditgesellschaft – § 161 ff UGB	35
5. Gründung, Laufender Rechtsformaufwand	36
6. Steuerliche Behandlung von Personengesellschaften	36
D. Kapitalgesellschaft	38
1. Allgemeines	38
2. Gesellschafter und Geschäftsführer	38
3. Haftung, Einlagen (Stammkapital)	39
4. Gründungskosten und -abwicklung, laufender Rechtsformaufwand	40
5. Steuerliche Behandlung der GmbH	41
6. Leistungsbeziehungen zwischen der GmbH und ihren Gesellschaftern	43
E. Rechtsanwalts-GmbH & Co KG	45
1. Allgemeines	45
2. Haftung	46
3. Mindestkapital	46
4. Gründungskosten	46
5. Laufender Rechtsformaufwand	47
6. Gesellschafter und Geschäftsführer	47
7. Steuerliche Behandlung	48
F. Änderungen der Rechtsformen	49
V. Gewinnermittlung des Rechtsanwalts	51
A. Allgemeines zur Ermittlung der Einkünfte, Buchführungspflicht und Buchführungsgrenzen	51
B. Bilanzierung	53
1. Gewinnermittlung gemäß § 5 Abs 1 EStG	53
2. Gewinnermittlung gemäß § 4 Abs 1 EStG	56
C. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung	57
D. Pauschalierung gemäß § 17 EStG	59
E. Zusammenfassung/Überblick	62
VI. Grundsätze der Besteuerung von Rechtsanwälten	63
A. Einkommensteuer	63
1. Umfang der Einkommensteuerpflicht	63
2. Ermittlung des Einkommens	63
3. Betriebseinnahmen	65
4. Betriebsausgaben	66
5. Nicht abzugsfähige Aufwendungen	71
6. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen	72
a) Sonderausgaben	72
b) Außergewöhnliche Belastungen	74

7. Berechnung und Fristen der Einkommensteuer	76
8. Tipps: Vorauszahlungen und Herabsetzungsanträge	77
B. Körperschaftsteuer	78
1. Ermittlung des Einkommens	78
a) Allgemeines	78
b) Abzugsfähige Ausgaben	79
c) Nicht abzugsfähige Ausgaben	79
d) Sonderausgaben	79
e) Verlustvortrag	80
2. Berechnung und Fristen der Körperschaftsteuer	80
VII. Umsatzsteuer	83
A. Allgemeines	83
B. Qualifikation der Leistungserbringung an Klienten	87
1. Leistungsempfänger	88
a) Leistungserbringung im B2B-Bereich – „Empfängerortprinzip“	88
b) Leistungserbringung im B2C-Bereich – „Unternehmensortprinzip“	88
2. Leistungsort	89
a) Leistungserbringung im Binnenmarkt	89
b) Leistungsempfänger aus dem Drittland	92
c) Innersgemeinschaftlicher Erwerb und innersgemeinschaftliche Lieferung ...	92
C. Rechnungsmerkmale	93
D. Entstehung der Steuerschuld	95
E. Fristen der Umsatzsteuer	96
VIII. Sozialversicherungsrecht für Rechtsanwälte	99
A. Einleitung	99
B. Die einzelnen Versicherungsarten	100
1. Pensionsversicherung	100
a) Beiträge in der Pensionsversicherung	100
2. Krankenversicherung	101
a) Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG	101
b) Beiträge in der Selbstversicherung gemäß § 14a GSVG	102
c) Pflichtversicherung gemäß § 14b GSVG	102
d) Beiträge in der Pflichtversicherung gemäß § 14 b GSVG	103
e) Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG	103
f) Beiträge in der Selbstversicherung gemäß § 16 ASVG	103
g) Gruppenkrankenversicherung der UNIQA	104
h) Beiträge zur Gruppenkrankenversicherung der UNIQA	104
3. Unfallversicherung	105
4. Selbständigenvorsorge	105
a) Beiträge zur Selbständigenvorsorge	105
C. Die Versicherungssysteme im Vergleich	105
1. Pensionsversicherung	105
2. Krankenversicherung	106

a) Leistungskatalog GSVG	106
b) Sachleistungsberechtigte	106
c) Geldleistungsberechtigte:	107
d) Leistungskatalog ASVG	107
e) Leistungskatalog UNIQA	108
3. Resümee	110
IX. Der Rechtsanwalt als Dienstgeber	111
A. Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien	111
1. Einleitung	111
2. Anmeldung der Dienstnehmer	111
a) Mindestanmeldung	111
b) Vollanmeldung	111
c) Art der Durchführung von Anmeldungen	112
d) Dienstzettel und Dienstvertrag	112
3. Kollektivvertrag	114
a) Entlohnung laut Kollektivvertrag	114
4. Weitere Pflichten des Rechtsanwalts	114
5. Sozialversicherung	115
a) Einleitung	115
b) Vollversicherungspflichtige Dienstverhältnisse	115
c) Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse	115
d) Fristen zur Zahlung und Meldung	115
6. Abfertigung „Neu“ – BV-Beitrag	116
a) Beitragshöhe	116
b) Frist zur Zahlung	116
7. Sonstige Lohnabgaben für den Rechtsanwalt	116
B. Der Konzipient	117
X. Bundesabgabenordnung und Finanzstrafrecht	119
A. Grundzüge der BAO	119
1. Organisation der Abgabenbehörden und Pflichten der Abgabepflichtigen	119
2. Abgabenbehördliche Prüfung: Außenprüfung, PLAB und Co	121
3. Der Bescheid	122
4. Bescheidbekämpfung – vom Finanzamt über das Bundesfinanzgericht zum Verwaltungsgerichtshof	122
a) Die Beschwerde	122
b) Der Vorlageantrag beim Bundesfinanzgericht	124
c) Revision beim Verwaltungsgerichtshof und Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof	124
B. Wesentliches rund um Fristen für Zahlungen/Erklärungen/Aufbewahrung	125
1. Jahressteuererklärungen	126
2. Abgabennachzahlungen	126
3. Aufbewahrungsfristen	127
C. Rechtsfolgen von Säumnissen (Erklärungs- und Zahlungsfristen)	127

D. Grundzüge des Finanzstrafrechts – wann gilt höchste Vorsicht	129
1. Abgaben iSd FinStrG	129
2. Übersicht wesentlichste Straftatbestände	130
3. Begehungsformen	131
4. Stadien der Tat	132
5. Strafhöhe	133
E. Die Selbstanzeige	134
XI. Der Rechtsanwalt(sanwärter) als Dienstnehmer	
– Tipps für die Arbeitnehmerveranlagung	137
A. Allgemeines	137
B. Werbungskosten	138
1. Allgemeines	138
2. ABC der Werbungskosten	139
a) Arbeitskleidung	139
b) Arbeitsmittel bzw Absetzung für Abnutzung	139
c) Arbeitszimmer	140
d) Betriebsratsumlage	140
e) Bewirtungsspesen (Geschäftsfreundebewirtung)	140
f) Computer (siehe auch Arbeitsmittel)	140
g) Doppelte Haushaltsführung	141
h) Fachliteratur	141
i) Aus- und Fortbildungskosten	141
j) Kontoführungskosten	142
k) Kraftfahrzeug	142
l) Reisekosten	142
m) Sprachkurse	144
n) Strafen	145
o) Telefon	145
p) Umzugskosten	145
q) Zinsen	145
C. Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Absetzbeträge	145
D. Innerfamiliäre Aufteilung	145
E. Zugang zu FinanzOnline	146
XII. Alles auf einen Blick	147
A. Die wichtigen Fristen für alle Abgaben!	147
B. Abgabenerklärungen	147
C. Vorauszahlungen	148
D. Umsatzsteuervoranmeldung	148
E. Lohnabgaben (Lohnsteuer, Dienstgeberbeitrag, Kommunalsteuer)	148
F. Lohnzettel	148
XIII. Resümee	149
Stichwortverzeichnis	151

Abkürzungsverzeichnis

AbgÄG	Abgabenänderungsgesetz 2014
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABHV	Allgemeine Bedingungen für Berufshaftpflichtversicherung
Abs	Absatz
abzgl	abzüglich
AfA	Absetzung für Abnutzung
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
allg	allgemein
AngG	Angestelltengesetz
Art	Artikel
ASRÄG 1997	Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVB	Allgemeine Versicherungsbedingungen
AVBV	Allgemeine Versicherungsbedingungen Vermögensschäden
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AVOG	Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz
B2B	Business to Business
B2C	Business to Consumer
BAO	Bundesabgabenordnung
BFG	Bundesfinanzgericht
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BRÄG 2013	Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013
bspw	beispielsweise
BV	Betriebliche Vorsorge
BVE	Beschwerdevorentscheidung
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
ca	circa
COVID 19	Coronavirus Disease 2019
D&O/ODL	Directors and Officers/outside directorship liability
DB	Dienstgeberbeitrag

DGA	Dienstgeberabgabe (Wien)
dh	das heißt
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
DZ	Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
EAR	Einnahmen-Ausgaben-Rechnung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EFZG	Entgeltfortzahlungsgesetz
ELDA	Elektronische Datenübermittlung
ENG	Elektronische Notariatsform-Gründungsgesetz
Erk	Erkenntnis
ESt	Einkommensteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
etc	et cetera
EU	Europäische Union
exkl	exklusive
f	folgende
FA	Finanzamt
ff	fortfolgende
FinStrG	Finanzstrafgesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
FSVG	Sozialversicherungsgesetz der freiberuflich selbständig Erwerbstätigen
GesbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GFB	Gewinnfreibetrag
Ggf	gegebenenfalls
GGG	Gerichtsgebührengesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	GmbH-Gesetz
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GPLA	Gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
Hrsg	Herausgeber
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
iGE	innergemeinschaftlicher Erwerb
iHV	in Höhe von
inkl	inklusive
insb	insbesondere

iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
iZm	im Zusammenhang mit
KESt	Kapitalertragsteuer
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KMU	Klein- und Mittelunternehmen
KommSt	Kommunalsteuer
KöSt	Körperschaftsteuer
KStG	Körperschaftsteuergesetz
KV	Krankenversicherung
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LG	Landesgericht
lit	litera
LKW	Lastkraftwagen
lt	laut
M&A	Mergers & Acquisitions
max	maximal
Mio	Million(en)
NeuFöG	Neugründungsförderungsgesetz
NoVA	Normverbrauchsabgabe
oa	oben angegeben
oÄ	oder Ähnliches
OG	offene Gesellschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖGWT	Österreichische Gesellschaft der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
ÖRAK	Österreichischer Rechtsanwaltskammertag
pa	per anno
PKG	Pensionskassengesetz
PKW	Personenkraftwagen
PLAB	Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge
PLABG	BG über die Prüfung lohnabhängiger Abgaben und Beiträge
PV	Pensionsversicherung
RA	Rechtsanwalt/Rechtsanwältin
RAK	Rechtsanwaltskammer
RAO	Rechtsanwaltsordnung

rd	rund
RGBI	Reichsgesetzblatt
RKSV	Registrierkassensicherheitsverordnung
RL-BA	
Rz	Randzahl
sog	sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
StRefG 2020	Steuerreformgesetz 2020
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
SWK	Österreichische Steuer- und Wirtschaftskartei
tägl	täglich
TP	Tarifpost
TS	Teilstrich
ua	unter anderem
UFS	Unabhängiger Finanzsenat
UGB	Unternehmensgesetzbuch
UID-Nummer	Umsatzsteueridentifikationsnummer
USO	Umsatzsteuer-Sonderprüfung
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw	und so weiter
uU	unter Umständen
UV	Unfallversicherung
UVA	Umsatzsteuervoranmeldung
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz 2016
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VZ	Vorauszahlung
WKG	Wirtschaftskammergesetz
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel
ZM	Zusammenfassende Meldung
zzgl	zuzüglich

Literaturverzeichnis

- Achatz/Tumpel/Bieber* (Hrsg), Umsatzsteuer bei KMU (2019)
Althuber/Lang/Twardosz, Handbuch Selbstanzeige (2018)
- Berger/Wakounig*, Umsatzsteuer kompakt 2018/2019 (2019)
Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013, AnwBl 2013, 543 (544)
BMF, Selbständigenbuch 2019 (2019)
Bruckner, Die GmbH & Co KG und ihre Gesellschafter im Ertragsteuerrecht, in GedS Arnold (2011) 272
Brunner/Sulz, Optimale Rechtsform für Rechtsanwälte, SWK 30/2017, 1261
- Doralt/Ruppe*, Steuerrecht I und II (2019)
- Egger/Samer/Bertl*, Jahresabschluss UGB, Band 1¹⁷ (2018)
Einkommensteuerrichtlinien 2000
- Fachsenat für Datenverarbeitung*, Fachgutachten „Die Ordnungsmäßigkeit von EDV-Buchführungen“, RWZ 1999, 207
Frick, Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetz (2007)
Foglar-Deinhardstein (Hrsg), Verdeckte Gewinnausschüttung (2020)
- Gendlin*, Kompass Kanzlei-Rankings, Welche Rankings sind sinnvoll und wie funktioniert erfolgreiche Rankingarbeit? (2015)
Gruber, Die Rechtsanwalts-GmbH, RdW 2000, 65 (68 f)
- Harrer, Harrer*, Haftungsprobleme bei der RA-GmbH, GesRZ 2001, 2
Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen (Hrsg), Rechtsformgestaltung für Klein- und Mittelbetriebe (2011)
Hübner-Schwarzinger, Der Weg in die Rechtsanwalts-GmbH (2004)
- Kanduth-Kristen/Steiger/Wiedenbauer*, Die Rechtsanwalts-GmbH (2013)
Kanduth-Kristen/Hirschler/Zinnöcker (Hrsg), SWK-Spezial Einkommensteuer 2020 (2020)
Kiesenhofer, Lohnnebenkostenpflicht für Rechtsanwälte – eine „Never Ending Story“, PV-Info 10/2017, 22
Klarstellung zur Ausnahme der Rechtsanwälte von der ASVG-Teilversicherung, ASoK 2019, 354
Kocher/Proksch, Rechtsanwälte, SWK-Spezial Lohnverrechnung 2020, 117

Kofler (Hrsg) UmgrStG 2020

Koller, Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufbewahrungspflicht, ÖStZ 2000, 55

Konwitschka/Perner/Petritz-Klar, Leitner/Brandl, Finanzstrafrechtlicher Rechtsprechungs- und Literaturüberblick, taxlex 2014, 54 f

Leitner/Brandl/Schrottmeyer/Toifl, SWK-Spezial Finanzstrafgesetz-Novelle 2010, 1 f

Leitner/Brandl (Hrsg), Finanzstrafrecht 2018 (2019)

Lenneis in *Jakom EStG* (2018) § 16, V. ABC der Werbungskosten

Lexa/Pummerer, Steuerrecht I (2018)

Perl, Steuerrecht für die Praxis (2019)

Pernt/Berger/Unger, Handbuch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner (2018)

Pinetz/Burtscher, Die GmbH & Co KG als neue Rechtsform für Rechtsanwälte, GES 2014/1, 4

Rechtsformwahl für Start-ups, ecolex 2013, 852

Reger, Wer hat das Sagen im Steuerrecht? ÖStZ 2005, 490

Ritz/Koran/Kutschera/Knasmüller, Handbuch Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht (2019)

Ryda/Langheinrich, Die durch das AVOG 2010 bedingten Neuerungen im abgabenrechtlichen Zuständigkeitsrecht, FJ 2010, 135–141

Schörghofer in *Kalss/Nowotny/Schauer* (Hrsg), Österreichisches Gesellschaftsrecht (2017)

Sedlacek, Die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist zukünftig auch in der Rechtsform der GmbH & Co KG möglich, SWK 25/2013, 1115

Sedlacek/Seiler, Kann jemand wegen Abgabenhinterziehung bestraft werden, wenn ihn gar keine Abgabepflicht trifft? SWK 18/2013 (843 ff)

Steiner/Pinetz, Der Typenvergleich in der steuerlichen Beratungspraxis (2019)

Tanzer/Unger, BAO 2018/2019 (2019)

Thiele, Die abgabenrechtlichen Mitwirkungspflichten am Beispiel der Steuererklärung, ÖStZ 1998, 34

Torggler/Sedlacek, Die Rechtsanwalts-GmbH, AnwBl 1999, 600

Tumpel, Steuern kompakt 2020 (2020)

Unger/Vock, Casebook Steuerrecht (2018)

Vondrak (Hrsg), Steuerrecht für Juristen (2019)

Zirnbast/Weinzierl/Leistentritt, Steuerhandbuch für Freiberufler (2016)

III. Der Start – Sprung ins kalte Wasser

A. Erste Aktivitäten

Ist nach sorgfältiger Kalkulation und innerfamiliärer Abstimmung die Entscheidung zur Aufnahme der selbständigen Rechtsanwaltschaft gefallen, sind neben der Suche und Einrichtung des Büros (sofern nicht anfangs von zuhause „operiert“ wird), der Implementierung aller EDV-technischen Aspekte (PC, Laptop, Drucker, Datenbanken etc), einigen berufsspezifischen Angelegenheiten (bspw Meldung bei der Rechtsanwaltskammer), der Eröffnung eines eigenen betrieblichen Bankkontos – und wie oben dargestellt die Sicherung eines Bankrahmens bzw von ausreichend Eigenkapital – auch die steuerlichen Aspekte bei einer Unternehmensgründung und der Abschluss eines geeigneten Risikoschutzes gegen mögliche Schäden aus der Berufstätigkeit für die Ermöglichung des Abenteuers der Selbständigkeit vorzunehmen.

B. Tätigkeitsaufnahme und Meldung beim zuständigen Finanzamt

Gemäß § 121 BAO ist dem zuständigen Finanzamt spätestens ein Monat nach Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte die Tätigkeit als Rechtsanwalt anzuzeigen.

Durch das Finanz-OrganisationsreformG aus 2019 sollte die Finanzbehörde ab 1.7.2020 neu organisiert werden. Durch das 3. COVID-Gesetz wurde das Inkrafttreten der Reform auf den 1.1.2021 verlegt. Das Finanzamt Österreich wird damit bundesweit zuständig sein, es gibt keine weiteren örtlich zuständigen Finanzämter. Somit können ab 1.1.2021 Anträge, Steuererklärungen und sonstige Eingaben bei allen Dienststellen des Finanzamts Österreich eingebracht werden.

Die Bearbeitung erfolgt auf Basis einer internen Geschäftsverteilung in der sog „Aktenheimat“. Die Steuernummern (inkl der FA-Nr alt) werden „eingefroren“ und werden sich auch bei Sitzverlegung nicht mehr ändern.

Das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern wird ab 1.1.2021 als Sonderdienststelle des Finanzamts Österreich geführt. Das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz (AVOG) mit den örtlichen Zuständigkeiten der Finanzämter wurde mit Wirkung 30.6.2020 – durch COVID auf 1.1.2021 verschoben – ersatzlos aufgehoben.

Bis zum Inkrafttreten des Finanz-OrganisationsreformG ist (weiterhin) grundsätzlich das Wohnsitzfinanzamt das zuständige Finanzamt, bei Kapitalgesellschaften ist der Betriebsort maßgebend und somit das Betriebsstättenfinanzamt zuständig.

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), abrufbar unter www.bmf.gv.at, finden sich die benötigten Formulare für die Anzeige der Tätigkeitsaufnahme zum Download:

- Im **Fragebogen für natürliche Personen (Verf24)** ist der Beginn der selbständigen Tätigkeit zu melden. Es werden Angaben zu personenbezogenen Informationen verlangt, sowie Angaben zur genauen Bezeichnung der Tätigkeit und zum Ort der Berufsausübung. Die Angabe des voraussichtlichen Jahresumsatzes im Eröffnungsjahr und im Folgejahr hat für die mögliche Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung gem § 6 Abs 1 Z 27 UStG und für den Zeitraum der Umsatzsteuervoranmeldungen Bedeutung. (Siehe dazu Kap VII.) Die Angabe der Höhe des voraussichtlichen Gewinns im Eröffnungsjahr und im Folgejahr bestimmt die Höhe der von der Finanz vorgeschriebenen vierteljährlich zu leistenden Einkommensteuervorauszahlungen.
- Die Rechtsanwalts-GmbH zeigt die Betriebseröffnung mit dem **Fragebogen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Verf15)** an und muss grundsätzlich den Gesellschaftsvertrag bzw die Errichtungserklärung, die Eröffnungsbilanz und einen Firmenbuchauszug beilegen. Neben den allgemeinen Angaben und Angaben zu Gesellschaftern und Geschäftsführern sind ebenfalls die voraussichtliche Umsatzhöhe und die voraussichtliche Höhe der Einkünfte im Eröffnungsjahr und im Folgejahr bekanntzugeben. Des Weiteren muss dem Finanzamt bei Bekanntgabe des Beginns der Rechtsanwalts-tätigkeit oder der Betriebseröffnung einer RA-GmbH ein **Unterschriftsprobenblatt (Verf26)** vorgelegt werden, in dem die Funktion der Unterschriftsberechtigten angegeben und eine Unterschriftprobe abgegeben werden muss.
- Um ggf auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten – dh die Rechnungsausstellung erfolgt trotz Unterschreitens der Umsatzschwelle mit Umsatzsteuer, im Gegenzug kann aber auch die bezahlte Vorsteuer abgezogen werden – muss eine **Erklärung gemäß § 6 Abs 3 UStG (U12)** abgegeben werden. Wurde auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet oder die Umsatzschwelle überschritten, ist es wichtig eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nummer) mittels **Antrags auf Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (U15)** zu beantragen. Die UID-Nummer dient als Nachweis der Unternehmereigenschaft iSd UStG und ist je nach Höhe des Rechnungsbetrags ein wichtiges Rechnungsmerkmal. Besonders bei Beratungsleistungen an ausländische Unternehmer (B2B) spielt die UID-Nummer eine wichtige Rolle.

C. Überlegungen zur Belegaufzeichnung/Verschwiegenheit

Die Aufzeichnungspflichten des Rechtsanwalts starten bereits vor dem eigentlichen Beginn der selbständigen Tätigkeit. Erfahrungsgemäß fallen vor der offiziellen Kanzleieröffnung bereits Kosten an. Seien es Büromaterial, die ersten Anschaffungen wie EDV-Geräte oder lediglich Fahrtkosten zu möglichen Kanzleistandorten oder erste Besprechungen mit künftigen Klienten.

Es ist jedenfalls sinnvoll, rechtzeitig Kontakt zu einem Steuerberater aufzunehmen. Dabei kann neben den Überlegungen zu Budget, Finanzierung, Vorbereitung der Bankgespräche

oder den Aspekten der ersten Mitarbeiterbeschäftigungen auch die Organisation des Belegwesens festgelegt werden.

Für eine effiziente und moderne Übermittlung der Grundaufzeichnungen aller Belege bieten sich vor allem eine Datenübermittlung bzw Schnittstellen zu Kanzleiverwaltungsprogrammen und Bankkonten an.

Insbesondere sind folgende Schritte zu empfehlen, bei größeren Belegmengen machen die Einrichtungskosten der EDV jedenfalls auch Sinn:

- elektronische „Bankauszugsverbuchung“, dh Datenübernahme von den Bankkonten (macht jedenfalls Sinn)
- Aus gängigen Rechtsanwaltsverwaltungsprogrammen gibt es entweder vorbereitete Schnittstellen zum Buchhaltungsprogramm oder besteht die Möglichkeit einer Individualprogrammierung (die Programmierung macht Sinn bei größeren Belegmengen).

Eine sehr zeitgemäße und empfehlenswerte Vorgehensweise für die Belegorganisation ist die Umsetzung über die verschiedenen E-Mail-Adressen:

- Die Lieferanten, die über die Bank bezahlt werden erhalten eine E-Mail-Adresse zB `invoice@neukanzlei.at` und senden die **Eingangsrechnungen** dorthin; an diese Mailadresse sendet der Rechtsanwalt auch alle von ihm abfotografierten/gescannten Belege, die per Post kommen und überwiesen werden.
- Am Handy könnte der Rechtsanwalt eine ScanApp verwenden, die die „abfotografierten“ Belege per E-Mail verschicken kann. Je nach Belegarten wären dann zB folgende weitere Email Adressen anzulegen:
 - `kk_max@neukanzlei.at` und `kk_moritz@neukanzlei.at`
 - `Verrechnung_max@neukanzlei.at` und `verrechnung_moritz@neukanzlei.at`Einmal im Monat benötigt der Rechtsanwalt (oder dessen Assistent) etwas Zeit, um die Eingangs-Belege aus den Postfächern in die Cloud des Steuerberaters zu schieben.
- Die **Ausgangsrechnungen** (pdfs) lädt der Rechtsanwalt bei der Gelegenheit auch in die Cloud. Dies ist erforderlich, wenn es keine Datenschnittstelle aus dem Kanzleiverwaltungsprogramm gibt.
- Danach erfolgt eine Kontrolle der Ausgangs-, Eingangsrechnungen und Barbelege auf Richtigkeit (Hat der Beleg auch die Rechtsanwaltskanzlei betroffen oder nicht eventuell eine Privatreise?) und Vollständigkeit. Bei diesen Aktivitäten lässt der Rechtsanwalt den abgelaufenen Zeitraum nochmals Revue passieren und erkennt, bei welchem Mandanten ggf noch ergänzende Arbeiten sinnvoll sein können.
- Abschließend informiert der Rechtsanwalt seinen Steuerberater, dass sämtliche Belege in die Cloud hochgeladen sind und dieser kann mit der Bearbeitung des Rechnungswesens beginnen.

Jedenfalls sollten für das Setup des Belegwesens ausreichend Zeit und Kontrollen berücksichtigt werden. Damit wird der Grundstein für eine reibungsfreie und valide Zusammenarbeit mit dem Steuerberater bei Buchhaltung, Reporting und Administration mit dem Finanzamt gelegt.

Alternativ ist klarerweise auch wie bisher die Sammlung aller Belege in einem Ordner und physischer Übergabe denkbar.

Eines der Grundelemente eines freien Berufes ist die gesetzliche Verschwiegenheitsverpflichtung des Rechtsanwalts gemäß der Rechtsanwaltsordnung, aber auch des Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Arztes. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch im Verhältnis zum Finanzamt und kann damit bei den Grundaufzeichnungen berücksichtigt werden.

Im Falle einer Überprüfung durch das Finanzamt, der sog Außenprüfung, oder auch anderer Auskünfte an das Finanzamt, ist es unter Berufung auf die Verschwiegenheit des Rechtsanwalts zulässig, auf den Honorarnoten des Rechtsanwalts Name und Adresse zu schwärzen und mit einer Codierung oder Nummerierung zu versehen.

Exkurs: Verschwiegenheit – DAC6 EU Meldepflichtgesetz

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ein Rechtsanwalt im Zuge seiner Tätigkeit zum sog Intermediär werden kann, sofern es sich um eine grenzüberschreitende (Steuer-)Gestaltung handelt. Um seiner Meldeverpflichtung im Sinne des EU-Meldepflichtgesetzes nachkommen zu können, bedarf es jedenfalls einer Entbindung von der Verschwiegenheitsverpflichtung.

D. Berufshaftpflichtversicherung

Um als Rechtsanwalt tätig sein zu können, ist gemäß § 21a RAO zwingend das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von zumindest € 400.000,- (bzw bei Tätigwerden im Rahmen einer GmbH oder GmbH & Co KG von zumindest € 2,4 Mio) erforderlich.

Ob diese Pflichtversicherungssumme über einen einheitlichen Versicherungsvertrag oder über eine Kombination aus einer Grunddeckung mit einem Exzedentenvertrag (zB mit dem Großschadenvertrag der jeweiligen Rechtsanwaltskammer) vorgehalten wird, bleibt dem Rechtsanwalt überlassen.

In Österreich werden Berufshaftpflichtversicherungen für Rechtsanwälte im Wesentlichen von Allianz, Generali, HDI, R+V, UNIQA und der Wiener Städtischen, sowie (für größere Kanzleien) auch von der deutschen AXA angeboten. Hinzu kommen – mit Einschränkung auf die jeweilige Region – die Grazer Wechselseitige und die Oberösterreichische Versicherung. Generali und UNIQA halten traditionell die größten Marktanteile in dieser Sparte. Fallweise zeichnen auch große internationale Anbieter wie zB AIG, Liberty oder MSIG Haftpflichtdeckungen für Rechtsanwälte, häufig jedoch lediglich im Bereich von Projekt- oder Exzedentenversicherungen.

Als Prämienbemessungsgrundlage wird – je nach Anbieter – entweder die Anzahl der versicherten Rechtsanwälte oder der Jahresnettohonorarumsatz herangezogen, wobei idR Rabatte gewährt werden, wenn mehrere Rechtsanwälte gemeinschaftlich in einer Kanzlei tätig sind (Sozienrabatt). Bei höheren Umsätzen ist auch eine degressive Entwicklung der Prämiensätze marktüblich.

Häufig versichern Berufseinsteiger aus Kostengründen zunächst nur die Pflichtversicherungssumme von € 400.000,-. Bei Mandaten im Bereich Straf- oder Fremdenrecht wird diese Pflichtversicherungssumme idR ausreichen. Bei unternehmensrechtlicher bzw immobilienrechtlicher Beratung, insb bei Abwicklung von Liegenschaftstransaktionen im Zusammenhang mit Bauträgerprojekten, reicht die Pflichthaftpflichtversicherungssumme hingegen zur Abdeckung der Haftungsrisiken erfahrungsgemäß nicht aus. Die Eindeckung von deutlich höheren Versicherungssummen ist – auch unter Berücksichtigung der Serienschadenklauseln – risikoadäquat und empfehlenswert. Die Mehrprämien hierfür sind vergleichsweise moderat.

Prämienbeispiel

Bei Versicherung eines Einzelanwalts im Rahmen des Basiskammervertrages Wien wäre bei einer Versicherungssumme von € 400.000,- mit einer Jahresprämie von € 1.909,- zu rechnen. Bei zusätzlichem Abschluss des Großschadenkammervertrages würde insgesamt eine Versicherungssumme von € 1.727.328,- zur Verfügung stehen, bei einer Gesamtpremie von € 3.188,-. Bei Kombination einer Grunddeckung iHv € 750.000,- mit dem Großschadenkammervertrag wird der „Hebeleffekt“ im Kammervertrag maximal ausgenutzt, diesfalls beträgt die Gesamtversicherungssumme € 2,75 Mio und die Jahresprämie € 3.475,-.

Sollen darüber hinaus auch High-Risk-Mandate bearbeitet werden, werden von Rechtsanwaltskanzleien auch Versicherungssummen bis zu zwei- oder dreistelligen Millionenbeträgen vorgehalten. Alternativ zu einer laufenden Versicherung können anlassfallbezogen auch separate Versicherungen mit Bezugnahme auf ein konkretes Projekt, zumeist in Form einer Exzedentenversicherung (Anschlussversicherung im Anschluss an eine Basisdeckung) abgeschlossen werden. IdR ist eine Projektversicherung allerdings im Ergebnis kaum günstiger als eine laufende Höherdeckung, sodass Rechtsanwaltskanzleien vornehmlich höhere laufende Versicherungsdeckungen bevorzugen. Die laufende Höherversicherung bietet zudem für sämtliche von der Kanzlei erbrachten Tätigkeiten Versicherungsschutz. Projektdeckungen werden hingegen in der Praxis insbesondere dann abgeschlossen, wenn die Kosten hierfür vom Auftraggeber (Mandanten) übernommen werden.

Grundsätzlich sollte im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung zeitliche Deckungskontinuität angestrebt werden. Ein Versichererwechsel empfiehlt sich nur bei wesentlichen Deckungs- und/oder Preisunterschieden. Einerseits könnten durch einen Versichererwechsel zeitliche Zuordnungsprobleme entstehen. (Wird beispielsweise über einen Zeitraum von mehreren Jahren eine Vielzahl von gleichartigen Pflichtverletzungen begangen, kann die zeitliche Zuordnung der Pflichtverletzung, insbesondere im Licht der Serienschadenklausel, unklar bzw strittig sein; dies kann wiederum dazu führen, dass sich sowohl der Vorversiche-

rer als auch der aktuell besitzende Versicherer für unzuständig erklären, und jeweils auf den anderen verweisen.) Bei Versichererstreue in der Berufshaftpflichtversicherung wird andererseits (angesichts angesparter Prämien) auch die Schadensabwicklung erleichtert.

Ein wesentliches Entscheidungskriterium bei der Auswahl des Versicherers ist naturgemäß der jeweils angebotene Deckungsumfang. Dieser ist im Bereich der Rechtsanwälte bei Vereinbarung der neuesten Versicherungsbedingungen (AVB) mittlerweile sehr umfassend ausgestaltet und entwickelt worden. (Gleichwohl gibt es noch viele Rechtsanwälte, die über Altverträge mit teilweise erheblichen Deckungslücken verfügen.) Nachfolgend werden einige der wesentlichsten Punkte dargestellt, die in keiner Versicherungsdeckung von Rechtsanwälten fehlen sollten:

- **Wissentliche Pflichtverletzung:** Gemäß § 152 VersVG besteht keine Deckung bei vorsätzlicher Schadenszufügung. Nach den AVB wird allerdings bereits die rein wissentlich begangene Pflichtverletzung ohne Schädigungsvorsatz vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Allein ein solcherart seitens des Anspruchstellers geäußelter Vorwurf kann nach neuester Judikatur des OGH (vgl 7 Ob 142/18k) bereits zum Deckungsverlust führen. Neuere Zusatzklauseln in der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte regeln für den Vorwurf einer wissentlichen Pflichtverletzung (nicht zuletzt deshalb) eine bedingte Abwehrkostendeckung, bis das Vorliegen des Ausschlussgrundes (durch Gerichtsurteil, Vergleich oder Anerkennnis) rechtskräftig festgestellt ist. Teilweise gibt es am Markt auch Klauseln, welche die wissentliche Pflichtverletzung zur Gänze mitversichern (im Rahmen dieser Deckungserweiterung sind idR jedoch betragliche Beschränkungen der Versicherungssumme und erhöhte Selbstbehalte festgelegt), sodass der Versicherer im Schadenfall nicht nur Abwehrdeckung, sondern auch Freistellungsdeckung zu gewähren hat. Sofern der Versicherungsnehmer jedoch den Schadenseintritt bedingt vorsätzlich in Kauf genommen hat, greift auch diese Zusatzklausel nicht, und ist der Versicherer gemäß § 152 VersVG leistungsfrei.
- **Zurechnung von subjektiv deckungsschädlichem Verhalten:** In den allgemeinen AVB (AVBV/ABHV) ist üblicherweise vorgesehen, dass der Versicherungsschutz nicht nur für die wissentlich pflichtwidrig handelnde Person selbst, sondern auch für alle anderen Versicherten (somit auch für die Rechtsanwalts-gesellschaft) entfällt. In den aktuell üblichen Besonderen Bedingungen wird diese Zurechnung des Verhaltens von mitversicherten Personen insofern eingeschränkt, als lediglich das Handeln des mitversicherten Einzelanwalts (bzw bei Gesellschaften jenes der gesetzlichen Vertreter) auch für alle anderen Versicherten zum Deckungsverlust führt.
- **Räumliche Geltung:** Üblicherweise gilt in der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte der Versicherungsschutz standardmäßig weltweit, und zwar sowohl betreffend den Ort der Begehung der Pflichtverletzung, als auch die Frage der Rechtsordnung, in welcher falsch beraten wurde. Gleiches gilt für die Frage, auf welcher Basis materielle Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Nicht automatisch mitversichert sind hingegen Tätigkeiten, welche über (eigene) Auslandsniederlassungen (Büros) erbracht werden. Insbesondere besteht standardmäßig kein Versicherungsschutz bei (haftungsrechtlicher) (gerichtlicher) Inanspruchnahme vor Gerichten außerhalb Europas. Im Ein-

zelfall kann uU gegen Prämienzuschlag eine Ausweitung des örtlichen Geltungsbereichs erfolgen. Zu denken ist hierbei auch an die Vereinbarung einer Schiedsgerichtsklausel in den AVB, sodass die Haftpflichtauseinandersetzung zwischen Mandanten und Rechtsanwalt auch vor einem Schiedsgericht gedeckt ist.

- **Zeitliche Geltung:** Als Versicherungsfall gilt üblicherweise der Verstoß (die Pflichtverletzung). Der Versicherungsfall tritt daher ein, sobald die pflichtwidrige Handlung begangen, bzw eine gebotene Handlung pflichtwidrigerweise unterlassen wurde. Teilweise sind in älteren AVB auch Nachdeckungsbeschränkungen vorgesehen, wonach Haftpflichtansprüche bzw Schäden, die beispielsweise nicht innerhalb von sieben Jahren nach einer allfälligen Vertragsbeendigung beim Versicherer gemeldet werden, nicht mehr versichert sind. Solche Nachdeckungsbeschränkungen sind im Pflichtversicherungsbereich unzulässig (vgl § 21a RAO). Im Innenverhältnis mit dem Versicherungsnehmer können derartige zeitliche Beschränkungen jedoch rechtswirksam vereinbart werden. Jedem Rechtsanwalt ist zu empfehlen, Nachdeckungsbeschränkungen grundsätzlich nicht mehr zu akzeptieren, sie sind am Versicherungsmarkt auch nicht mehr üblich.
- **Jahresmaximierung:** Außerhalb des Pflichtversicherungsbereichs von € 400.000,- bzw € 2,4 Mio steht beim Eintritt mehrerer Schadensfälle innerhalb eines Versicherungsjahres die Versicherungssumme idR nicht unbeschränkt oft zur Verfügung, sondern leistet der Versicherer für alle Versicherungsfälle eines Jahres idR insgesamt maximal nur das Zwei- bis Dreifache der die Pflichtversicherungssumme übersteigenden Deckungsstrecke. Eine höhere Jahresmaximierung führt insgesamt dazu, dass die Versicherungssummenkapazität für Versicherungsfälle eines Jahres angehoben wird, sofern sie jeweils die absolute Versicherungssummenhöhe nicht übersteigen.
- **Organausschluss:** Die Tätigkeit als Organ in Fremdunternehmen (zB als Aufsichtsrat einer AG oder als Vorstand einer Privatstiftung) ist in der Berufshaftpflichtversicherung nicht versichert, sondern klassisch durch einen D&O- oder Organausschluss aus der Versicherungsdeckung ausgenommen. Die Übernahme von Organfunktionen in externen Unternehmen gilt auch nicht (mehr) als berufsbildliche anwaltliche Tätigkeit (vgl auch § 2 Abs 1 RL-BA 2015). Eine Versicherungsdeckung besteht daher selbst dann nicht, wenn die Organbestellung iZm der Betreuung eines Klienten in sonstigen rechtlichen Belangen stehen sollte. Solche Risiken sind über eine D&O/ODL-Versicherung abdeckbar. Die gleichzeitige anwaltliche Beratung eines Mandantenunternehmens bleibt jedoch Gegenstand der Berufshaftpflichtversicherung des Rechtsanwalts, sofern es sich um eine berufliche Tätigkeit handelt.
- **Wirtschaftsausschluss:** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus der Vermittlung, Empfehlung oder kaufmännischen Durchführung von wirtschaftlichen Geschäften durch den Versicherungsnehmer. Damit soll eine Überwälzung des rein „wirtschaftlichen Unternehmerrisikos“ des Mandanten auf den Anwalt hintangehalten werden. Gestioniert zB ein Rechtsanwalt für seinen Mandanten ein Wertpapierportfolio und kommt es zu wirtschaftlich ungünstigen Dispositionen, besteht für eine allfällige Haftung daraus kein Versicherungsschutz. Für bestimmte Tätigkeiten wie etwa jene als Hausverwalter und als Masseverwalter,

bzw uU bei Tätigkeiten aufgrund gerichtlicher/behördlicher Bestellung, ist der Wirtschaftsausschluss jedoch weitgehend wieder aufgehoben, und besteht diesfalls Versicherungsdeckung auch für wirtschaftliche Risiken, die zB ein Insolvenzverwalter einzugehen hat.

- **Verstoß beim Zahlungsakt/Erfüllungsausschluss/Anderkontendeckung:** In neueren AVB ist häufig geregelt, dass (beispielsweise für die Tätigkeit als Hausverwalter) Deckung auch bei Verstößen beim Zahlungsakt gewährt wird. Ein Verstoß beim Zahlungsakt liegt vor, wenn zB irrtümlicherweise ein zu hoher Betrag überwiesen wird, oder die Überweisung auf ein falsches Konto vorgenommen wird. Kein Verstoß beim Zahlungsakt ist es hingegen, wenn die Verfügung aufgrund eines Rechtsirrtums erfolgt. Darüber hinaus ist in neueren Bedingungswerken idR auch eine Anderkontenklausele enthalten (AVB sollten jedenfalls auf diese Deckung untersucht werden), weil ansonsten im Zusammenhang mit Fehlverfügungen als Treuhänder vom Versicherer der in den AVB übliche Erfüllungsausschluss eingewendet werden könnte. In der E 7 Ob 230/14w vertrat der OGH (erstmalig) (entgegen seiner bisherigen Judikatur in 7 Ob 27/94) die Ansicht, dass ein Treuhänder bei fahrlässiger Nichtverfügung über Treuhändergeld (im konkreten Fall ging es um eine treuhänderisch erlegte Grunderwerbsteuer) dem Treugeber (im konkreten Fall dem Käufer einer Immobilie) weiterhin zur Vertragserfüllung verpflichtet bleibt, obwohl der Treuhänder durch Pfändung der Drittgläubiger über den Treuhänderlag gar nicht mehr verfügte. Der Treugeber nahm den Treuhänder auf Rückzahlung in Anspruch, der Versicherer berief sich erfolgreich auf den in den Allgemeinen Bedingungen vorgesehenen „Erfüllungsausschluss“ und musste nicht decken. Durch die Vereinbarung der Anderkontenklausele (idealerweise iVm partieller Abbedingung des Erfüllungsausschlusses) wird dem Versicherer bei Pflichtverletzungen (Fehlverfügungen) der Erfüllungseinwand genommen.
- **Angehörigenausschluss:** Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, welche Verwandten von versicherten Personen zugefügt werden (als Verwandte gelten nach üblichen AVB neben Ehegatten bzw Lebensgefährten – je nach Ausgestaltung – auch Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief-, Adoptiv- und Schwiegereltern, wobei der Angehörigenausschluss insgesamt auf Verwandte eingeschränkt werden kann, die mit dem Versicherten im selben Haushalt leben).
- **Beteiligungsausschluss:** Für Schäden, die Gesellschaften zugefügt werden, an welchen der Versicherungsnehmer beteiligt ist, sollte AVB-vertraglich geregelt aliquot im Ausmaß der Nichtbeteiligung Versicherungsschutz gewährt werden.
- **Kreis der Mitversicherten:** Automatisch mitversichert sind Angestellte und Rechtsanwaltsanwärter im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer. Für das Haftungsrisiko eines Konzipienten, welcher im eigenen Namen tätig wird, weil er persönlich vom Gericht als Erwachsenenvertreter bestellt wird, besteht hingegen ohne Zusatzvereinbarung kein Versicherungsschutz.
- Das Erfordernis der **Pflichtversicherung** erstreckt sich lediglich auf den Bereich der reinen Vermögensschäden. In aktuellen AVB ist häufig darüber hinaus zweckmäßigerweise auch das Haftungsrisiko für Sach- und Personenschäden mitversichert.

- **Vertragslaufzeit:** Üblicherweise werden Verträge im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung der Rechtsanwälte – je nach Anbieter – für eine Dauer von einem bzw drei Jahren abgeschlossen. Manche Anbieter sind auch bereit, längerfristige Verträge mit einer Laufzeit von fünf oder zehn Jahren abzuschließen.

Obwohl aktuell der standardmäßig vorgesehene Deckungsumfang bei den meisten Versicherern bereits umfassend ist, kann es im Detail zu Deckungslücken kommen. Es sind daher weiterhin laufend Adaptierungen im Bedingungsbereich erforderlich und neue Entwicklungen zu beobachten, um das individuelle Risiko des Versicherungsnehmers bestmöglich abzubilden. Insofern empfiehlt sich die Beiziehung eines unabhängigen und spezialisierten Versicherungsmaklers, um allfällige Deckungslücken zu identifizieren, und mögliche Alternativen aufzuzeigen. Im Vergleich dazu können Außendienstmitarbeiter oder Versicherungsagenten eines Versicherers idR nur das Produkt ihres jeweiligen Versicherers vermitteln. Der Versicherungsmakler, der in erster Linie die Interessen des Versicherungsnehmers zu wahren hat, hat hingegen einen wesentlich weiteren Marktüberblick, da er mit allen am Versicherungsmarkt tätigen Versicherern zusammenarbeitet. Aus der Beiziehung eines spezialisierten Versicherungsmaklers resultieren für den Versicherungsnehmer im Vergleich zur Beratung durch einen Außendienstmitarbeiter oder Agenten idR auch keine Mehrkosten. Die Vergütung des Vermittlers erfolgt üblicherweise direkt durch den Versicherer in Form einer Provision, welche in der Versicherungsprämie bereits enthalten ist.

IV. Rechtsformwahl für Rechtsanwälte

A. Allgemeines

Grundsätzlich stehen dem Rechtsanwalt mehrere Rechtsformen für die Ausübung seines Berufs zur Verfügung. Die Möglichkeiten werden zahlreich genutzt, wie einleitend in Kapitel 2 dargestellt ist. Unter den vergesellschafteten Rechtsanwälten ist die Rechtsform der GmbH die häufigst gewählte, gefolgt von der Offenen Gesellschaft.

Die Rechtsanwaltschaftigkeit kann gemäß § 21c RAO² folgendermaßen ausgeübt werden:

- als persönlich haftender Gesellschafter einer Personengesellschaft,
- als zur Vertretung und zur Geschäftsführung befugter Gesellschafter einer GmbH,
- oder in Form einer Rechtsanwalts-Partnerschaft, deren einziger Komplementär eine GmbH ist, wobei die Gesellschafter der GmbH nur Rechtsanwälte sein dürfen, die auch Kommanditisten der KG sind (GmbH & Co KG).

Dem Rechtsanwalt stehen demnach grundsätzlich die Rechtsform des Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft zur Verfügung. Folgende mögliche Rechtsformen kommen in Betracht:

- Einzelunternehmen
- Gesellschaft nach bürgerlichem Recht
- Offene Gesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- Stille Gesellschaft
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- GmbH & Co KG

Die Wahl der Rechtsform hat in vielfacher Hinsicht einen entscheidenden Einfluss auf die Zukunft eines Unternehmens. Die verschiedenen Rechtsformen führen nicht nur zu einer unterschiedlichen ertragsteuerlichen Behandlung, sondern wirken sich auch auf andere Aspekte aus, wie zB die Haftung, die Kapitalausstattung oder die Gesellschafterstellung. Es

² Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl 96 idF Berufsrechts-Änderungsgesetz 2013 – BRÄG 2013, BGBl I 2013/159.

Stichwortverzeichnis

- Abfertigung „NEU“ 116
- Abfertigungsvorsorge 60
- Abgabenbescheid 122
- Abgabebetrag 131
- Abgabenerklärungen 147
 - elektronische 121
- Abgabenhinterziehung 130
- Abgabennachzahlung 126
- Abgeltungswirkung 44
- Absetzbeträge 76
 - Alleinerzieherabsetzbetrag 77
 - Alleinverdienerabsetzbetrag 77
 - Familienbonus Plus 77
 - Unterhaltsabsetzbetrag 77
 - Verkehrsabsetzbetrag 77
- Aktenheimat 21
- Anderkontendeckung 28
- Angehörigenausschluss 28
- Anlagenverzeichnis 59
- Anspruchszinsen 127
- Anzahlung 58
- Anzeigepflicht 120
- Arbeitnehmerveranlagung 44, 137
- Arbeitslosenversicherung 60
- Arbeitsstunden 8
- Arbeitszimmer 68
- Aufbewahrungsfrist 127
- Aufsichtsratsvergütungen 79
- Aufwendungen, nicht abzugsfähige 71
 - Antiquitäten 72
 - Boote 72
 - Teppiche 72
- Aufzeichnungspflichten 22
- Aus- und Fortbildungsmaßnahmen 67
- Ausgabenpauschalierung 59
- Ausgabenplanung 18
- Ausgangsrechnung 23
- Außenprüfung 121
- außergewöhnliche Belastungen 74
 - Behindertenmehraufwendungen 75
 - Berufsausbildung eines Kindes, auswärtige 75
 - Katastrophenschäden 75
 - Kinderbetreuungskosten 75
 - Selbstbehalt 73
- Bankauszugsverbuchung, elektronische 23
- Bankengespräche 18
- Basiskalkulation 11
- Bedenkenvorhalt 121
- Belegaufzeichnung 22
- Belegorganisation 23
- Belegwesen 24
- Berufshaftpflichtversicherung 24
 - Laufzeit 29
- Beschwerde 122
- Beschwerde beim VfGH 124
- Beschwerdevorentscheidung (BVE) 123
- Bestechungsgelder 68
- Bestimmungstäterschaft 132
- Beteiligung, wesentliche 44
- Betriebsausgaben 66
- Betriebsausgabenpauschale 60
- Betriebseinnahmen 65
- Betriebseröffnung 22
- Betriebsprüfung 121
- Betriebsstättenfinanzamt 21
- Betriebsvermögensvergleich 51, 53
- Bewertungskosten 68
- Bilanzierung 53
- Billing hours 17
- Buchführung 41
 - doppelte 41
 - freiwillige 56

- Buchführungspflicht 121
- Buchhaltungsprogramm 23
- Bundesabgabenordnung 119
- Bundesfinanzgericht 124
- Business Plan 7, 19

- Cloud 23

- D & O, Versicherung 27
- DAC 6 (EU-Meldepflichtgesetz) 24
- Datenschnittstelle 23
- Datenschutzgrundverordnung 8
- Dienstgeberabgabe in Wien 117
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfond (DB) 60, 117
- Dienstnehmer 111
 - Anmeldung 111
 - Dienstvertrag 112
 - Dienstzettel 112
 - Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse 115
 - Kollektivvertrag 114
 - Mindestanmeldung 111
 - Sozialversicherung 115
 - Vollanmeldung 111
- Dienstreisen 67
- Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) 63
- Durchlaufposten 83

- Eingangsrechnung 23
- Einkommen, Ermittlung 63
- Einkommensteuer 63
- Einkommensteuertarif 76
- Einkommensteuervorauszahlung (EVZ) 22
- Einkünfte, Gesamtbetrag 63
- Einkunftsarten 33, 51, 63
 - außerbetriebliche 65
 - betriebliche 63
- Einmalausgaben 13
- Einnahmen-Ausgaben-Rechnung 51, 57
- Einzelunternehmen 32
 - Gründung 32
 - Haftung 32
 - steuerliche Behandlung 33
- Empfängernennung 66

- Empfängerortprinzip 88
- Endbesteuerung 44
- Ergänzungsauftrag 121
- Ergänzungsersuchen 121
- Eröffnungsbilanz 22
- EU-Meldepflichtgesetz 24
- Exzedentenhaftpflichtversicherung 24

- Fahrtkosten 67
- Fälligkeitstag 125, 127
- Familienbonus Plus 77
- Finanzamt Österreich 21
- Finanzierung 18
- FinanzOnline 146
- Finanzplan 18
- Finanzstrafrecht 129
- Firmenbuchauszug 22
- Fragebogen 22
- Fremdlöhne 60
- Fremdvergleichsgrundsatz 44

- Gebrauchtfahrzeuge 70
- Gehälter 60
- Gehaltskosten 14
- Geldstrafen 68
- gemeinsame Prüfung lohnabhängiger Abgaben (GPLA) 122
- geringwertige Wirtschaftsgüter 14, 58
- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts 34
- Gewerblichkeitsfiktion 41
- Gewinnausschüttung 42
 - verdeckte 43
- Gewinnermittlungsarten 51
- Gewinnfreibetrag 51, 60
- Gewinnpauschalierung 59
- Größenklassen, Kapitalgesellschaften 56
- Grundstücksbesteuerung 56
- Gruppenkrankenversicherung, UNIQA 104

- Herabsetzungsantrag, Einkommensteuer 77
- Honorarvereinbarung 10

- innergemeinschaftliche Lieferung 92
- innergemeinschaftlicher Erwerb 92
- Investitionen 11, 13
- Ist-Besteuerung 95

- Jahressteuererklärung 126
- Kanzleiverwaltungsprogramm 23
- Kapitalertragsteuer 42
- Kapitalgesellschaft 38
- Einlagen (Stammkapital) 39
 - Firmenbucheintragungsgebühren 40
 - Geschäftsführer 38
 - Gesellschafter 38
 - Grunderwerbsteuer 40
 - Gründungskosten 40
 - Gründungsprivileg 39
 - Haftung 39
 - Mindeststammkapital 39
 - steuerliche Behandlung 41
- Katalogleistungen 91
- Kilometergeld 69
- Kleinbetragsrechnung 94
- Kleinunternehmer 85
- Kleinunternehmerregelung, Verzicht 22
- Kollektivvertrag 14
- Kommanditgesellschaft 35
- Kommunalsteuer 60, 117
- Konzipient 117
- Körperschaftsteuer 41, 78
- Ermittlung des Einkommens 78
 - Mindest-Körperschaftsteuer 81
 - nicht abzugsfähige Ausgaben 79
 - Sonderausgaben 79
 - Tarif 80
 - Vorauszahlungen 81
- Kosten, laufende 13
- Krankenversicherung 101, 106
- Leistungsbeziehungen 43
- Leistungsregeln 92
- Leistungsstunden 9, 17
- Leistungsvergütungen 43
- Liquidationsgewinne 80
- Liquiditätsplan 18
- Lohnabgaben 148
- Löhne 60
- Lohnnebenkosten 60
- Lohnzettel 126, 148
- Mahnwesen 10
- Marketingaktivitäten 8
- Maßgeblichkeitsprinzip 55
- Mehr-weniger-Rechnung 55
- Mindestkörperschaftsteuer 41
- Mindestumsatz 17
- Mitarbeiter 14
- Mitversicherung 28
- Mitwirkungspflicht 120
- Nachsicht 129
- Nächtigungsgeld 67
- Neugründungsförderungsgesetz 40
- nichtselbständige Arbeit 44
- Nutzungsdauer 13
- offene Gesellschaft 35
- Offenlegungs- und Wahrheitspflicht 120
- Pauschalierung 51, 59
- für Kleinunternehmer 61
- Pendlerpauschale 68
- Pensionsversicherung 100, 105
- Personengesellschaft 34
- Gründung 36
 - steuerliche Behandlung 36
- Personensteuer 68, 79
- Pflichtverletzung, wissentliche 26
- Pflichtversicherung, gesetzliche (GSVG)
28, 60, 102
- PKW 69
- Angemessenheitsgrenze 69
 - Elektroauto 71
 - Fiskal-LKW 70
 - Kosten 69
 - Normverbrauchsabgabe (NOVA) 71
 - Nutzungsdauer 70
 - Sachbezug 71
 - Umsatzsteuer 70
- Planumsatz 10
- Planungsrechnung 7
- Privatentnahmen 19
- Privatreise 23
- Prüfung lohnabhängiger Abgaben und
Beiträge (PLAB) 122

- Rankings 6
- Ratenansuchen 128
- Rechnungslegung, elektronische 97
- Rechnungslegungspflicht 52
- Rechnungsmerkmale 93
- Rechtanwaltsmarkt 3
- Rechtsanwalts – GmbH & Co KG 45
 - Geschäftsführer 47
 - Gesellschafter 47
 - Gründungskosten 46
 - Haftung 46
 - laufender Rechtsformaufwand 47
 - Mindestkapital 46
 - steuerliche Behandlung 48
- Rechtsanwaltsgebührenordnung 7
- Rechtsformänderung 49
- Rechtsformwahl 31
- Rechtskraft 122
- Regelbesteuerung, Antrag 86
- Registrierkasse 66
- Reise- und Fahrtkosten 60
- Rente 58
- Respirofrist 128
- Reverse-Charge-System 89
- Revision beim VwGH 124

- Sanierungsgewinne 80
- Säumniszuschlag 128
- ScanApp 23
- Schadenersatz 85
- Schätzung 121
- Scheingeschäfte 131
- Schenkungs meldepflicht 120
- Selbständigenvorsorge 105
- Selbstanzeige 134
- Selbstversicherung 102
- Social-Media-Aktivitäten 8
- Soll-Besteuerung 95
- Sonderausgaben 72
 - dauernde Lasten 72
 - Kirchenbeitrag 73
 - Personenversicherung, freiwillige 73
 - Renten 72
 - Spenden 73
 - Steuerberatungskosten 73
 - Verlustabzug 73
 - Weiterversicherung, freiwillige 73
 - Wohnraumschaffung oder -sanierung 73
- Sonderbetriebsausgaben 37
- Sonderbetriebseinnahmen 37
- Sondersteuersatz 57
- Sozialversicherung 99
- Sozialversicherung, gesetzliche 60
- Sozialversicherungsbeiträge 62
- Spenden 79
- Steuerbilanz 55
- Steuernummer 21
- Steuerpflicht 63
 - beschränkte 63
 - unbeschränkte 63
- Strafhöhe 133
- Stundensätze 9
- Stundung 128
- Substitutionsrechtsanwalt 10, 18

- Tagesgeld 67
- Teilwertabschreibungen,
 - ausschüttungsbedingte 79
- Topfsonderausgaben 73

- U-Bahn-Steuer 117
- UGB-Bilanz 55
- Umgründungen 49
- Umsatz-Schwellenwerte 52
- Umsatzsteuer 11, 70, 83
 - Bemessungsgrundlage 84
 - Entgelt 84
 - ermäßigter Steuersatz 84
 - Kleinunternehmer 85
 - Normalsteuersatz 84
 - sonstige Leistung 87
 - Steuerbefreiung 85
- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) 22, 89
- Umsatzsteuer-Sonderprüfung (USO) 121
- Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) 22, 87, 96, 148
- Unfallversicherung 105
- Unternehmensortprinzip 88
- Unternehmereigenschaft 83

- Unterschriftsprobenblatt 22
- Urkundenfälschung 131
- Verjährung 129
 - Einhebungsverjährung 129
 - Festsetzungs- oder Bemessungsverjährung 129
- Verlustabzug 80
- Verlustausgleich 63
- Verlustverwertung 64
- Verlustvortrag 64, 80
- Verschwiegenheit 22, 24
- Verspätungszuschlag 121
- Vorauszahlungen 58, 148
 - Einkommensteuer 77
- Vorlageantrag 124
- Vorsorgekasse, betriebliche 60
- Vorsteuerabzug 83, 87
- Wareneingangsbuch 60
- Werbungskosten 138
 - Absetzung für Abnutzung 139
 - Arbeitskleidung 139
 - Arbeitsmittel 139, 140
 - Arbeitszimmer 140
 - Aus- und Fortbildungskosten 141
 - Betriebsratsumlage 140
 - Bewirtungsspesen 140
 - Computer 140
 - doppelte Haushaltsführung 141
 - Fachliteratur 141
 - Fahrtkosten 144
 - Geschäftsessen 144
 - Kfz 142
 - Kilometergeld 142, 144
 - Kontoführungskosten 142
 - Nächtigungsgelder 143
 - Reisekosten 142
 - Sprachkurse 144
 - Strafen 145
 - Tagesgelder 142
 - Telefon 145
 - Umzugskosten 145
 - Zinsen 145
- Wohnsitzfinanzamt 21
- Zahlerleichterung 128
- Zahlungsmoral 10
- Zielumsatz 17
- Zufluss-Abfluss-Prinzip 57
- Zusammenfassende Meldung (ZM) 90